

Richtlinien

zur

Förderung der Jugendarbeit

in der

Stadt Osterhofen

Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung

Förderungsbereiche

A. Basisförderung von Jugendorganisationen

- 1. Zweck der Förderung**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Umfang der Förderung**
- 4. Verfahren**

B. Förderung von gemeindlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

- 1. Zweck der Förderung**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Umfang der Förderung**
- 4. Verfahren**

C. Förderung von Geräten und Materialien

- 1. Zweck der Förderung**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Umfang der Förderung**
- 4. Verfahren**

D. Förderung von Aktivitäten

- 1. Zweck der Förderung**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Umfang der Förderung**
- 4. Verfahren**

Artikel 17 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfe-Gesetzes (BayKJHG) weist den Gemeinden die Aufgabe zu, dafür Sorge zu tragen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit **rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen**. Dieses Sorge-Tragen heißt vor allem, dass die **freien Träger der Jugendarbeit ideell und finanziell zu unterstützen** sind, damit sie die Aufgaben durchführen können. **Ziel der Förderung ist die Beheimatung Jugendlicher in ihrer Gemeinde.**

Die finanzielle Förderung soll aufgrund von Richtlinien erfolgen, damit Kriterien und Entscheidungen sachlich begründet und nachvollziehbar sind.

Allgemeine Voraussetzungen

Wichtigstes Kriterium zur Abgrenzung der Förderzuständigkeit zwischen Landkreis und kreisangehörigen Gemeinden ist der **eigene Wirkungskreis einer kreisangehörigen Gemeinde**, insbesondere deren Einzugsbereich und die Besucher/innen- bzw. Teilnehmer/innen-Struktur des Trägers bzw. der jeweiligen Einrichtung.

Antragsberechtigt sind alle Mitgliedsorganisationen des Kreisjugendrings und deren Gliederung; darüber hinaus die öffentlich anerkannten Träger der freien Jugendarbeit nach § 75 KJHG und sonstige Jugendorganisationen, welche die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 KJHG erfüllen.

Gleiches **gilt für aktive Jugendgruppen von Vereinen**, auch wenn die Jugendgruppen nicht Mitglied im Kreisjugendring sind.

Auf den mit der Stadt Osterhofen geschlossenen Benutzungsvertrag über die überlassenen Räumlichkeiten wird hingewiesen.

Förderungsbereiche

A. Basisförderung von Jugendorganisationen

(Von der Basisförderung sind diejenigen Jugendabteilungen von Vereinen ausgenommen, welche eine gesonderte Förderung durch den Landkreis Deggendorf erhalten)

1. Zweck der Förderung

Mit der Basisförderung soll die dauerhafte Arbeitsfähigkeit von Jugendorganisationen und Jugendgruppen auf Gemeindeebene durch eine jährliche finanzielle Mindestausstattung gesichert werden. Außerdem soll damit auch die notwendige Starthilfe bei der Neugründung von örtlichen Jugendgruppen gewährt werden.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden alle mit der laufenden Arbeit der Jugendorganisationen und Jugendgruppen verbundenen Aufgaben, so z. B. folgende Aufwendungen:

- Geschäftsbedarf, einschl. Büromaterial, Porto, Druckkosten, Zeitschriften usw.

- Versicherungen
- Arbeitsmaterial für Gremien- und Gruppenarbeit
- Fahrtkosten
- Öffentlichkeitsarbeit
- allgemeine Kosten für Gremienarbeit
- Fahrtkosten und Teilnehmerbeiträge für Maßnahmen der Mitarbeiterbildung für die örtlichen Jugendgruppenleiter/-innen

2.2. Im Rahmen der Basisförderung sollen auch Pauschalzuschüsse zum Zwecke einer Starthilfe zur Neugründung von örtlichen Jugendgruppen gewährt werden.

3. Umfang der Förderung

3.1. Die Förderung beträgt für jede Jugendgruppe/-organisation

- | | |
|---------------------------------------|----------|
| – pro Jahr auf Antrag als Pauschale | 100,00 € |
| – bei 2 bis 5 Jugendgruppen insgesamt | 150,00 € |
| – bis 10 Jugendgruppen insgesamt | 200,00 € |
| – bis 15 Jugendgruppen insgesamt | 250,00 € |
| – ab 16 Jugendgruppen insgesamt | 500,00 € |

3.2. Für die **Neugründung einer Jugendgruppe** beträgt die Förderung einmalig pauschal **150,00 €**.

4. Verfahren

4.1. Der Antrag auf Basisförderung soll bis zum 1. März des laufenden Geschäftsjahres eingereicht werden. Zum Nachweis der Jugendgruppen sind die Anzahl der Mitglieder und die Namen der Gruppenleiter/-innen mit Postanschrift mitzuteilen. Ein Verwendungsnachweis muss nicht erbracht werden.

4.2. Bei Beantragung eines Neugründungszuschusses muss die Gruppenleitung benannt, eine Mitgliederliste und ein Halbjahresprogramm beigefügt sein. Gegebenenfalls ist eine Bestätigung des zuständigen Verbandes vorzulegen.

B. Förderung von gemeindlichen Einrichtungen der Jugendarbeit

1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung sollen Jugendorganisationen dabei unterstützt werden, die von ihnen genutzten Einrichtungen auf einem zeitgemäßen baulichen, funktionalen, behindertengerechten und ökologischen Standard zu erhalten, bzw. auf einen solchen zu bringen. Damit soll erreicht werden, dass die notwendigen Räumlichkeiten sowohl qualitativ als auch quantitativ in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehen.

2. Gegenstand der Förderung

2.1. Gefördert werden die Aufwendungen (Materialkosten) zur **Errichtung, Renovierung und Ausstattung von bestehenden Jugendräumen, Jugendheimen und Jugendtreffs**. Bei nachgewiesenem Bedarf werden die Investitionskosten für den Neu- und Erweiterungsbau örtlicher Jugendeinrichtungen gefördert.

2.2. Die Jugendvereine erhalten, soweit nicht kirchliche Institutionen hierfür eintreten, von der Stadt geeignete Räume für die Abhaltung ihrer Verbandsabende zur Verfügung gestellt. Die Jugendverbände müssen sich verpflichten, bei der Errichtung bzw. Renovierung Eigenleistungen zu erbringen und diese Räume in Eigenleistung in-stand zu setzen (Schönheitsreparaturen, wie Tünchen usw.). Zu den laufenden Ausgaben für Strom, Gas, Heizung, Wasser und Kanal erhalten die Vereine von der Stadt 50 % Zuschuss höchstens jedoch 300,00 € jährlich. Müllabfuhrgebühren tragen die Vereine alleine.

3. Umfang der Förderung

Die Zuwendung für **Investitionsaufwendungen** (ohne Eigenleistungen) wird auf Antrag im Einzelfall festgesetzt. Eine Zuwendung für **Einrichtungsgegenstände** wird nicht gewährt.

4. Verfahren

Vom Antragsteller ist in der Regel drei Monate vor Maßnahmenbeginn ein Antrag mit folgen- den Unterlagen vorzulegen:

- Beschreibung und Begründung der geplanten Maßnahme;
- Bestätigung der baurechtlichen Zulässigkeit;
- Bestandspläne und Planskizzen;
- Kosten- und Finanzierungsplan;
- Gewährleistung der Zweckbindung der geförderten Räumlichkeiten auf fünf Jahre nach Fertigstellung für Zwecke der Jugendarbeit;
- ggfs. Mietvertrag über den ganzen Zweckbestimmungszeitraum.

Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid, in dem auch der Zeitpunkt der Auszahlung festgelegt ist.

Die Verwendung der Fördermittel ist, wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, innerhalb von **acht Wochen nach Fertigstellung der Maßnahme** nachzuweisen.

C. Förderung von Geräten und Materialien

1. Zweck der Förderung

Mit dieser Förderung soll örtlichen Jugendorganisationen ermöglicht werden, geeignete Geräte und Materialien zu beschaffen, um ihre pädagogische Arbeit wirkungsvoll und erfolgreich zu gestalten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden kann die **Beschaffung von Geräten und Materialien**, die im Rahmen der Jugendarbeit benötigt werden. Dazu gehören z.B.:

- Fachliteratur für Jugendarbeit
- Bastelwerkzeug
- technische Mittler und Geräte (z.B. Filmprojektor, Diaprojektor, Videoanlage, Tageslichtschreiber, Kassettenrecorder, CD-Player, Mikrophon, Brennofen, Fotolabor)
- Spielmaterial (Brettspiele, Rollenspielkarten und dgl.)
- Liederhefte und Musikinstrumente für die Gruppenarbeit
- Gruppenzelte und Lagerzubehör

3. Umfang der Förderung

Die Höhe des Zuschusses beträgt bei Aufwendungen von 100,00 € bis 500,00 € **bis zu 40 % der förderfähigen Kosten**. 500,00 € übersteigende Aufwendungen werden **bis zu 20 % der förderfähigen Kosten bezuschusst, maximal 1.300,00 € jährlich** je Zuwendungsempfänger.

4. Verfahren

Vom Antragsteller ist ein Kosten- und Finanzierungsplan für den anzuschaffenden Gegenstand vorzulegen und eine Zusicherung, dass die beschafften Geräte oder Materialien ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit genutzt werden.

Voraussetzung für die Förderung ist die vorherige Einholung der Bewilligung durch die Stadt Osterhofen (zuständiger Ausschuss).

Die Förderbewilligung ist abhängig vom Einverständnis, den Zuschuss anteilig zurückzahlen, wenn die beschafften Gegenstände innerhalb von fünf Jahren einem anderen Zweck als der Jugendarbeit zugeführt werden.

Die Belege für die Anschaffung sind fünf Jahre zur möglichen Nachprüfung aufzubewahren.

Bei Auflösung einer Jugendgruppe innerhalb von fünf Jahren nach Beschaffung fallen die Geräte oder Materialien an den Zuschussgeber zurück.

D. Förderung von Aktivitäten

1. Zweck der Förderung

Diese Förderung soll den Jugendorganisationen die Durchführung ihrer besonderen, auf die Stadt Osterhofen bezogenen Aktivitäten ermöglichen. So sollen **Freizeitmaßnahmen** den Teilnehmer/-innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen, Internationale Jugendbewegungen den Teilnehmern helfen, andere Kulturen und Gesellschaftsordnungen kennen zu lernen, sich mit ihnen auseinander zu setzen, sowie die persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Län-

dern fördern. In der Durchführung **besonderer Projekte und Aktivitäten** sollen Jugendorganisationen unterstützt werden, um sowohl projekt- als auch zielgruppenorientiert gesonderte Formen der Jugendarbeit aufzugreifen und zu erproben.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können alle besonderen Aktivitäten einer Jugendorganisation, die sich von allem an Jugendliche in der Stadt Osterhofen richten, wie z.B.

- Aktionstage und Jugendkulturprojekte.

Außerdem werden kurz- und längerfristige

- Freizeitmaßnahmen
- Jugendbildungsmaßnahmen
- Jugendbegegnungen im Rahmen internationaler Partnerschaften gefördert.

Förderfähige Kosten sind:

- Fahrtkosten
- Verpflegung- und Übernachtungskosten
- Raummieten
- Honorare und Referentenkosten
- notwendige Arbeits- und Sachkosten

im unmittelbaren Zusammenhang mit der Maßnahme.

3. Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt unter Ausschöpfung aller Zuschussmöglichkeiten bei

- Jugendbildungsmaßnahmen 8,00 € je Tag und Teilnehmer einschl. der Betreuer,
- sonst 5,00 € je Tag und Teilnehmer einschließlich Betreuer oder bis zu 60 % der angemessenen Gesamtkosten, höchstens jedoch 750,00 € je Maßnahme.

4. Verfahren

Voraussetzung für die Förderung ist die Einholung der Bewilligung durch die Stadt Osterhofen (zuständiger Ausschuss) vor Durchführung der Maßnahme.

Bei besonderen Projekten und Aktivitäten ist **mindestens acht Wochen vor** der Durchführung eine Voranmeldung mit der Beschreibung des Projekts und einem Kosten- und Finanzierungsplan einzureichen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- die Ausschreibung, bzw. Einladung
- persönlich unterschriebene Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Alter
- Kurzbericht über das durchgeführte Programm
- zahlenmäßiger Nachweis der Einnahmen und Ausgaben

Die Belege sind fünf Jahre zur möglichen Nachprüfung aufzubewahren.